

CH-9016 St.Gallen Post CH AG
Abs: SG017000

St.Gallen, 4. Juli 2024

2 AHV-Nummer: [REDACTED] **3**

Verfügung:
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Guten Tag [REDACTED]

Aufgrund Ihres Bezuges einer Altersrente haben wir die Ergänzungsleistungen per 01.07.2024 neu berechnet.

4 Ihre Invalidenrente wird durch eine Altersrente abgelöst (Rentenverfügung vom 28.06.2024).

Die Neuberechnung Ihrer Ergänzungsleistungen per 1. Juli 2024 erfolgt aus systemtechnischen Gründen. Die durch diese Verfügung entstehende Nachzahlung verrechnen wir direkt mit der Rückforderung gemäss Verfügung vom 3. Juli 2024. Wir verweisen auf die separate Verrechnungsmitteilung.

Die Prämienvergütung an die Krankenversicherung wird nach den Bestimmungen der Bundesgesetze über die Krankenversicherung und über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt.

5 Wir verfügen:

1 [REDACTED] hat Anspruch auf folgende monatliche Leistungen:
Betrag CHF

ab 01.07.2024	Ergänzungsleistungen	Prämienvergütung Krankenversicherung	
	[REDACTED]	[REDACTED]	73.00
	[REDACTED]	[REDACTED]	500.00
	[REDACTED]	[REDACTED]	500.00
Total			1'073.00

7 **2** Abrechnung

für [REDACTED]
Ergänzungsleistung exkl. Prämienvergütung Krankenversicherung für 07.2024 73.00

Verstehen Sie Ihre EL-Verfügung?

Gerne erläutern wir Ihnen die wichtigsten Punkte.

1 Beratung

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns an oder nutzen Sie unser Kontaktformular
www.svasg.ch/kontakt.

2 AHV-Nummer

Für eine optimale Beratung: Haben Sie die AHV-Nr. bitte immer griffbereit, wenn Sie mit uns schriftlich oder telefonisch Kontakt aufnehmen. Sie ist beispielsweise auf Ihrer Krankenkassenkarte aufgeführt.

3 Hauptrentner/in (Leistungsbezüger/in)

Bei mehreren EL-Beziehenden bestimmen wir eine Hauptrentnerin oder einen Hauptrentner. Diese wird hier aufgeführt.

4 Verfügungstext

Jede EL-Berechnung ist individuell. Hier lesen Sie mehr über die einzelnen Berechnungsdetails Ihrer EL.

5 Wir verfügen...

Hier finden Sie die Angaben, ob Sie Anspruch auf EL haben.

6 Zeitraum und Betrag CHF

Bei jeder EL-relevanten Veränderung ist eine neue Zeitperiode aufgeführt:
– Beginn/Ende
– ab ... (bis auf weiteres)

Das Total entspricht den monatlich ausbezahlten EL. Die Krankenkassenprämie zahlen wir direkt an Ihre Krankenkasse.

7 Abrechnung

Hier geben wir Ihnen eine Übersicht Ihrer Auszahlung. Zum Beispiel:
– Angabe zum Zeitraum
– Anzahl Monate und Betrag
– Total in CHF

8

3 Auszahlung

Die künftige Leistung von CHF 73.00 wird auf das Konto von [REDACTED] bei der UBS Switzerland AG [REDACTED] überwiesen.

9

Kommentar zur Berechnung

Weitere Informationen zur Berechnung der Ergänzungsleistungen enthält das beiliegende Berechnungsblatt.

Falls rückwirkend Versicherungsleistungen erbracht werden, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung vor.

10

Krankheits- und Behinderungskosten

Wenn Sie ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten (gemäss Art. 14 ELG) geltend machen wollen, müssen diese Kosten mit einem separaten Gesuch eingereicht werden. Die Kosten können nur zurückvergütet werden, wenn ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Bei einem Einnahmenüberschuss erfolgt eine Vergütung, sobald die Kosten die Höhe des Einnahmenüberschusses übersteigen.

11

Meldepflicht

Die anspruchsberechtigte Person, ihre Vertretung und Dritte oder Behörden, an die die Leistungen ausbezahlt werden, sind verpflichtet, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen jede Änderung in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich zu melden.

Die Meldepflicht gilt für den Zeitraum, in dem Anspruch auf EL besteht oder bestanden hat. Zudem gilt die Meldepflicht für Änderungen, die bei den beteiligten Familienmitgliedern eintreten. Dies gilt insbesondere für:

- Überschreitung der Vermögensschwelle (Alleinstehende CHF 100'000; Ehepaar CHF 200'000; Kinder CHF 50'000; Kinder die alleine leben CHF 100'000)
- Adressänderungen
- Mietzinsänderungen
- Veränderung der Anzahl von Mitbewohnern
- Wohnsitzwechsel
- Trennung, Scheidung oder Wiederverheiratung
- Tod eines Ehegatten oder mitbeteiligten Kindes
- Beendigung der Lehre oder Schule
- Wegfall, Erhöhung oder Reduktion der AHV/IV-Rente
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
- Beginn oder Wegfall von Krankenkassenleistungen
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens (z.B. Pensionen, Taggelder, Erbschaften, Schenkungen usw.)
- Liegenschafts- und Grundstücksverkauf
- Neuschätzung Grundeigentum
- Ein- und Austritte bei Heimen (Alters-, Pflege-, IV-Heimen)
- Änderung der Heimtaxe
- Erfüllung des 25. Altersjahres eines beteiligten Kindes
- Klinik-/Spitalaufenthalte die länger als 1 Monat dauern
- Auslandsaufenthalte die pro Jahr insgesamt länger als 2 Monate dauern
- usw.

Die Verletzung der Meldepflicht kann zur Folge haben, dass zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstattet werden müssen. Im Weiteren bleibt die Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen vorbehalten.

8

Auszahlung/Verrechnung

Ihre Auszahlung erfolgt auf das genannte Konto. EL für den kommenden Monat erhalten Sie jeweils am 4. Postarbeitstag jedes Monats. Alle Auszahlungstermine finden Sie auf www.svasg.ch/auszahlungstermine.

9

Kommentar zur Berechnung

Weitere Details zur Berechnung finden Sie hier.

10

Krankheits- und Behinderungskosten

EL-Beziehende können zusätzlich Krankheits- und Behinderungskosten zurückfordern. Was gehört alles dazu?

- Selbstbehalt und Franchise der obligatorischen Krankenversicherung (KVG)
- Zahnärztliche Behandlungen
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause
- Mehrkosten für lebensnotwendige Diät
- Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Vorübergehender Heimaufenthalt
- Kosten für Hilfsmittel wie z.B. Elektrobett, Krankenheber, Aufzugsständer, Nachtstühle
- Mehrkosten für betreutes Wohnen in einer anerkannten Institution
- Ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren

Lesen Sie mehr auf www.svasg.ch/kk.

11

Meldepflicht

Es ist wichtig, dass Sie sich Ihrer Meldepflicht bewusst sind. Lesen Sie diesen Abschnitt genau durch. Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie uns einfach an.

Wenn Sie Änderungen nicht umgehend melden, kann dies dazu führen,

- dass die EL nicht rechtzeitig und korrekt ausbezahlt werden.
- dass Sie zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzahlen müssen.

Die Meldung können Sie, Ihre gesetzliche Vertretung, eine Drittperson oder Behörde vornehmen. Nutzen Sie dafür unser Formular www.svasg.ch/el-belege.

12

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Die Einsprache muss einen Antrag sowie eine kurze Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Die Einsprache ist durch die Einsprache führende Person oder ihren Rechtsbeistand zu unterzeichnen. Nebst der angefochtenen Verfügung sind allfällige Beweismittel beizulegen. Nach Ablauf der Einsprachefrist, die nicht erstreckt werden kann, wird diese Verfügung formell rechtskräftig.

Fristenstillstand

Die gesetzlichen Fristen stehen still:

- vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern
- vom 15. Juli bis und mit dem 15. August
- vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar

13

Rückerstattung

Zu viel bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Das gilt auch bei Verletzung der Meldepflicht.

Nach dem Tod sind rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten, sofern der Nettonachlass höher als CHF 40'000 ist.

Freundliche Grüsse

SVA St.Gallen

www.svasg.ch/el
071 282 63 85

12 Rechtsmittelbelehrung

Hier wird Ihnen die Möglichkeit erklärt, wie Sie einen Entscheid der SVA St.Gallen anfechten (Einsprache erheben) können. Bitte beachten Sie die gesetzliche Frist von 30 Tagen. Diese Frist verlängert sich nur, wenn die gesetzlichen Fristen stillstehen (siehe Fristenstillstand).

Nicht in jedem Fall ist eine Einsprache nötig. Handelt es sich um einen Fehler in der Berechnung? Dann melden Sie sich bitte bei uns, damit wir den Fehler beheben können.

13 Rückerstattung

Verändert sich die Berechnung und die EL werden kleiner, so müssen die zu viel bezogenen Leistungen zurückbezahlt werden.

Mehr zur Rückerstattungspflicht nach einem Todesfall lesen Sie unter www.svasg.ch/el.

Berechnungsblatt für die Ergänzungsleistung der AHV/IV

Periode: 01.07.2024 – 1

2 AHV-Nummer: [redacted]
Name, Vorname: [redacted] 3
AHV-Zweigstelle: 21, AHV-Zweigstelle

4 In der Berechnung sind folgende Personen enthalten:
[redacted] [redacted]

5 Die Berechnung ist zu überprüfen und allfällig falsche oder fehlende Angaben sind uns mit den entsprechenden Belegen innert 30 Tagen mitzuteilen. Es wird auf die 'Meldepflicht' und 'Rückerstattung' auf der beiliegenden Verfügung verwiesen.

6 Ausgaben 7 Jahresbetrag CHF

Ausgaben	Betrag CHF		Jahresbetrag CHF
Anrechenbare Krankenkassenprämie			
[redacted]	6'480.00 (max. 6'000)		
[redacted]	6'115.20 (max. 6'000)		12'000.00
Miete			
Mietzins	17'556		
Anteil Mitbewohner	-5'852		
	11'704 (max. 20'220)		11'704
Lebensbedarf			
Ansatz für Ehepaare	30'150		30'150
Total Ausgaben			53'854.00

8 Einnahmen 7 Jahresbetrag CHF

Einnahmen	Betrag CHF	Betrag CHF	Jahresbetrag CHF
Vermögen			
Sparguthaben/Wertschriften	0		
BVG-Freizügigkeitsguthaben	0		
Leibrenten mit Rückgewähr	0		
Unverteilte Erbschaften	0		
Brutto-Vermögen	0		
Freibetrag	-50'000		
Anrechenbares Vermögen	0	davon 1/15	0
Erwerbseinkommen			
[redacted]			
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	0		
[redacted]			
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	0		
Freibetrag	-1'500		
Anrechenbares Einkommen	0	davon 2/3	0
Kinder-/Familienzulagen			0

Verstehen Sie Ihr EL-Berechnungsblatt?

Gerne erläutern wir Ihnen die wichtigsten Punkte.

- 1 Periode**
Bei jeder EL-relevanten Veränderung ist eine neue Zeitperiode aufgeführt und wird ein separates Berechnungsblatt erstellt:
– Beginn/Ende
– Beginn - ... (bis auf weiteres)
- 2 AHV-Nummer**
Für eine optimale Beratung: Haben Sie die AHV-Nr. bitte immer griffbereit, wenn Sie mit uns schriftlich oder telefonisch Kontakt aufnehmen. Sie ist beispielsweise auf Ihrer Krankenkassenkarte aufgeführt.
- 3 Hauptrentner/in (Leistungsbezüger/in)**
Bei mehreren EL-Beziehenden bestimmen wir eine Hauptrentnerin oder einen Hauptrentner. Diese wird hier aufgeführt.
- 4 In der Berechnung sind folgende Personen enthalten**
Sämtliche berücksichtigten Personen in Ihrer EL-Berechnung werden hier aufgeführt.

Bei Familien prüfen wir, wie eine Familie am meisten EL erhält (Vergleichsrechnung). Es kann sein, dass ein oder mehrere Kinder deshalb nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen werden.
- 5 Meldepflicht**
Bitte überprüfen Sie eine neue EL-Berechnung bei Erhalt. Melden Sie uns falsche oder fehlerhafte Angaben innerhalb von 30 Tagen. Nutzen Sie dafür am einfachsten unser Formular auf www.svasg.ch/el-belege.
- 6 Anerkannte Ausgaben**
Wohnen Sie zu Hause (Miete oder Grundeigentum) oder leben Sie in einem Heim? Die Ausgaben werden individuell bis zu einem Maximalbetrag (in Klammern angegeben) aufgrund Ihrer Situation angerechnet. Andere Positionen sind Pauschalbeträge wie zum Beispiel Lebensbedarf oder persönliche Auslagen.

Alle Ausgabenpositionen werden zusammengerechnet und auf die letzte Seite übertragen.

8 Einnahmen	Betrag CHF	Betrag CHF	7 Jahresbetrag CHF
Renten			
Renten AHV/IV (017.000 SVA St.Gallen)			
	20'952		
	12'312	33'264	
Renten BVG/Pensionskassen			
ASGA Altersinvalidenrente		7'723	
Renten ausländisch		0	
Renten Unfall-/Militärversicherung		0	
Total			40'987
Taggelder			
Taggeld IV	0		
Taggeld Arbeitslosenversicherung	0		
Taggeld Kranken-/Unfallversicherung	0		
Total			0
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge			0
Alimentenbevorschussung			0
Vermögenserträge			
Erträge aus Sparguthaben/Wertschriften		0	0
Total Einnahmen			40'987

9 Berechnung	Betrag CHF
Total Ausgaben	53'854.00
Total Einnahmen	-40'987
Total pro Jahr	12'867.00

	Betrag CHF pro Jahr	Betrag CHF pro Monat
Ergänzungsleistung inklusive Betrag an Krankenkassen	12'876.00	1'073.00
Abzüglich Direktzahlung Prämienvergütung an Krankenkassen	-12'000.00	-1'000.00
Ergänzungsleistungen pro Monat		73.00
Total Anspruch pro Monat		73.00

St.Gallen, 04.07.2024

7 Jahresbetrag

Alle Beträge in der EL-Berechnung werden auf ein Jahr (Ausgaben und Einnahmen) hochgerechnet.

Beispiele

- 12 oder 13x Lohn
- 12x Monatsmiete
- Zinsertrag pro Jahr

Das Vermögen wird per Stichtag (zum Beispiel 31. Dezember des Vorjahres) berücksichtigt.

8 Anrechenbare Einnahmen

Bitte prüfen Sie die unterschiedlichen Einnahmen auf ihre Korrektheit. Melden Sie uns sämtliche Änderungen oder Fehler umgehend.

Ihr Vermögen im In- und Ausland hat Einfluss auf die EL-Berechnung. Denn ein Anteil Ihres Vermögens wird als Einnahme angerechnet.

- 1/5 des Vermögens, wenn die Person im Heim lebt
- 1/10 des Vermögens, wenn die Person eine AHV-Rente bezieht
- 1/15 des Vermögens, wenn die Person eine IV- oder Hinterlassenenrente bezieht

Einkünfte und Vermögenswerte, auf die Sie verzichtet haben (beispielsweise Schenkungen) oder die Sie übermässig ausgegeben haben, werden auch angerechnet. Verzichtvermögen reduziert sich ab dem Folgejahr um 10'000 Franken pro Jahr.

Erzielen Sie ein Erwerbseinkommen? Ihr Lohn wird nach Abzug eines Freibetrages nur zu zwei Drittel als Einnahme angerechnet. Bei Ihrem Ehepartner / Ihrer Ehepartnerin ohne eigenem EL-Anspruch wird 80% des Erwerbseinkommens als Einnahme berücksichtigt.

Die Einnahmen aller in der EL-Berechnung eingeschlossenen Personen werden am Schluss zusammengerechnet (Total Einnahmen).

9 Berechnung

Bei der Berechnung der EL werden Ihre anerkannten Ausgaben mit Ihren anrechenbaren Einnahmen verglichen. Wenn Ihre Einnahmen die Ausgaben nicht decken, wird die Differenz von den EL ausgeglichen.

10 Ergänzungsleistungen pro Monat

Sehen Sie hier Ihre monatliche EL. Die Prämienvergütung Krankenversicherung zahlen wir direkt an Ihre Krankenkasse.